

**Regeln  
der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin  
für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

**§ 1**

Die ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin wird entsprechend den Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vom 09. Dezember 1997 und des HRK-Plenums vom 06. Juli 1998 jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Bei Bestätigung werden angemessene Maßnahmen ergriffen.

**§ 2**

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor. Als schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere

- Falschangaben in Veröffentlichungen, Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen,
- Verletzung geistigen Eigentums sowie die
- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.

**§ 3**

Der Rektor beruft eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Ansprechpartner/Ratgeber und Vermittler, die bzw. der als Vertrauensperson diejenigen berät, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten berichten wollen. Diese Ombudsfrau bzw. dieser Ombudsmann prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und entscheidet dann, ob sie bzw. er den Rektor darüber informiert.

**§ 4**

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Rektor eine Untersuchungskommission ein, die aus drei Hochschullehrern besteht und sich einen Vorsitzenden gibt. Diese Kommission tagt nicht öffentlich, entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen, wie z.B. Fachgutachten anzufordern. Sie berichtet dem Rektor über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor.

## § 5

Der oder dem Betroffenen sind die Vorwürfe zur Kenntnis zu geben und das Recht auf Gehör zu verschaffen.

## § 6

Der Rektor entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Der Rektor entscheidet über die Folgen.

## § 7

Verfahren im Sinne dieser Regeln sind mit der größtmöglichen Geschwindigkeit durchzuführen und sollen spätestens nach einem halben Jahr abgeschlossen werden.

## § 8

Der Rektor gibt diese Regeln den Mitgliedern der Hochschule bekannt. Diese Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

Berlin, am 07. April 2003

Der Rektor der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin  
Prof. Dr. Herwig E. Haase